

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Gabriela König, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP), eingegangen am 15.07.2014

Blockbeschulung der Straßenbauer

Seit vielen Jahren absolvieren die Auszubildenden des Straßenbauhandwerks in Osnabrück ihren Blockunterricht im Landkreis Cuxhaven. Die Schüler werden dort in einem Schulinternat untergebracht. Berichten zufolge gibt es aber auch die Möglichkeit, von diesem Zwang zur Landesfachklasse abzurücken. Die BBS Ammerland, die BBS Hannover und die BBS Papenburg unterhalten entsprechende Straßenbauer- bzw. Tiefbaufacharbeiterklassen.

Die ausbildenden Innungsbetriebe versuchen daher seit Langem, eine Verlegung dieser Blockbeschulung nach Osnabrück zu erreichen. Berichten zufolge scheiterte aber bisher jeder Vorstoß an einem Veto des Kultusministeriums, welches auf alte Verträge verweise.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie genau sind die oben genannten Verträge zur Beschulung der Auszubildenden des Straßenbauhandwerks im Rahmen des Blockunterrichts ausgestaltet?
2. Wie viele dieser Verträge gibt es in Niedersachsen, über welchen Zeitraum sind diese gültig, und welche Fachklassen sind involviert (bitte die Verträge auflisten und mit Gültigkeitszeitraum versehen)?
3. Welche Planungen zur Blockbeschulung verfolgt die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass die ständig steigenden Kosten von den Ausbildungsbetrieben getragen werden müssen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 08.08.2014 - II/725 - 854)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-0 420/5-854 -

Hannover, den 16.09.2014

Das Anliegen, eine Änderung der aktuellen Beschulungssituation der Auszubildenden im Straßenbauerhandwerk herbeizuführen, ist dem Kultusministerium bereits aus mehreren Anfragen bekannt. Wunsch dieser Fragesteller ist, dass zusätzlich zur landesweiten Blockbeschulung an den Berufsbildenden Schulen (BBS) Cadenberge im Landkreis Cuxhaven ein weiterer Schulstandort am Berufsschulzentrum am Westerberg in Osnabrück installiert wird.

Bei der Beschulung der Auszubildenden im Straßenbauerhandwerk ist folgende Besonderheit zu beachten:

Die Auszubildenden aus den Handwerksbetrieben sind auf Cadenberge konzentriert. Die Auszubildenden im Beruf Straßenbauerin/Straßenbauer der Bauindustrie werden dagegen wegen der Nähe zu den überbetrieblichen Ausbildungsstätten an der BBS Ammerland und an einer BBS in Hannover beschult.

Soweit dem Kultusministerium bekannt ist, hat es für eine Papenburger Firma eine einmalige Sondermaßnahme gegeben, die es ermöglicht hat, dass leistungsschwächere Auszubildende an der gewerblich-technischen BBS in Papenburg beschult wurden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Einer eventuellen Verlegung der Blockbeschulung der Straßenbauerinnen und Straßenbauer nach Osnabrück stehen keine alten Verträge, sondern die „Verordnung zur Übertragung der Schulträgerschaft für die Fachklassen für Auszubildende des Straßenbauerhandwerks und des Straßenwärterberufes auf den Landkreis Cuxhaven“ vom 08.09.1981 (ABl. Lüneburg, S. 220) der damaligen Bezirksregierung Lüneburg entgegen, die die landesweite Beschulung festlegt und regelt.

Nach § 105 Abs. 3 bzw. § 85 Abs. 3 NSchG a. F. ist die nachgeordnete Schulbehörde ermächtigt, einem Schulträger die Trägerschaft auch für das Gebiet anderer Schulträger zu übertragen, wenn eine Schule für einen Bereich zu errichten oder weiterzuführen ist, der zum Gebiet mehrerer Schulträger gehört, und wenn zwischen den beteiligten Schulträgern weder ein Zweckverband noch eine Vereinbarung nach § 104 NSchG zustande gekommen ist.

Bis heute wird auf Grundlage dieser Verordnung am Standort der BBS Cadenberge in Trägerschaft des Landkreises Cuxhaven eine entsprechende schulische Ausstattung sowie ein Internat vorgehalten, in dem die Auszubildenden des Straßenbauerhandwerks aus ganz Niedersachsen während der Blockbeschulungsperioden untergebracht sind.

Zu 2:

Die bestehenden Verordnungen zur Übertragung der Schulträgerschaft im berufsbildenden Bereich sind aus der beigelegten **Anlage** ersichtlich.

Zu 3:

Die Landesregierung plant im Regelfall die Einführung von Blockunterricht nicht zentral. Nach Ziffer 3.11.3 der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) ist die Einführung von Blockbeschulung von der berufsbildenden Schule mit den örtlichen, an der Berufsausbildung beteiligten Trägern öffentlicher Belange abzustimmen, soweit nicht eine Verordnung nach § 105 Abs. 3 NSchG entgegensteht. Im Übrigen wird die Frage im Rahmen des Bündnisses Duale Berufsausbildung erörtert werden.

Für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die zur Teilnahme am Blockunterricht auf eine auswärtige Unterbringung angewiesen sind, wurde zwischen 1992 und 1994 ein Zuschuss zu den Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von zuletzt 14 DM gewährt. Es handelte sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Landes. Aufgrund der angespannten Haushaltslage musste die Förderung zum 01.08.1994 gestrichen werden. Der Landtag hatte bereits in seiner 40. Sitzung am 08.11.1995 - auf eine Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - beschlossen, selbst bei günstigeren finanziellen Rahmenbedingungen - die aber auch heute nicht vorliegen - ein Wiederaufleben der Förderung von seiner ausdrücklichen Zustimmung abhängig zu machen. Seitdem ist nicht erkennbar, dass der Landtag wieder Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stellen wird, zumal der erforderliche Betrag bei deutlich über 1 Mio. Euro liegen würde und ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstünde. Seit 1995 gab es im Übrigen in dieser Angelegenheit zahlreiche Landtagseingaben, die allesamt erfolglos blieben.

In fünf Bundesländern (Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen) werden derzeit keinerlei Zuschüsse gewährt. In den anderen Ländern gibt es „freiwillige Leistungen“ der Länder, die nach Abzug eines zumutbaren Eigenanteils Höchstbeträge zwischen 4,50 Euro (Brandenburg) und 15 Euro (Bayern) auf Antrag gewähren. Die Entwicklung ist sehr unterschiedlich. In Nordrhein-Westfalen und in Thüringen sind die Zuwendungen erst vor kurzem eingestellt worden. In Sachsen-Anhalt wurde die Förderung gerade erst eingeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Sachsen-Anhalt bereits bei weniger als 16 Schülerinnen und Schülern in einem Beruf zwingend die Beschulung an einem zentralen Berufsschulstandort vorgeschrieben ist. (Zum Vergleich: In Niedersachsen können Berufsschulklassen bereits mit sieben Schülerinnen und Schülern gebildet werden, um die wohnort- bzw. betriebsnahe Beschulung zu sichern.)

Für die einzelnen Betroffenen in Niedersachsen wäre es sicher wünschenswert, ihre finanzielle Belastung zu mindern. Andererseits kostet auch das Vorhalten kleiner Berufsschulstandorte Ressourcen, und die Landesregierung ist nach wie vor zu äußerster Sparsamkeit gezwungen.

In Vertretung

Peter Bräth

Anlage

Verordnungen zur Übertragung der Schulträgerschaft

Datum der VO	Fundstelle	Schulträger	Beruf/ Bildungsgang	Einzugsbereich	Sachstand
15.04.1977	Nds. MBl. S. 434	Stadt Oldenburg	Berufsschule Molkereifachmann	Land Niedersachsen	akt. Bez.: Milchtechnologe/in; Beschulung erfolgt entspr. d. VO nur an BBS III Oldenburg.
15.04.1977	Nds. MBl. S. 434	Landkreis Ammerland (Rostrup)	Einjährige Fachschule Gartenbau	Ehem. Regierungsbezirke Aurich, Osnabrück, Stade, Verwaltungsbezirk Oldenburg	akt. Bez.: Einj. Fachschule Agrarwirtschaft, SP Gartenbau; Beschulung erfolgt entspr. d. VO nur an BBS Ammerland.
14.12.1978	Nds. MBl. 1979 S. 12	Stadt Oldenburg	Berufsschule Milchwirtschaftliche Laboranten	Land Niedersachsen	Beschulung erfolgt entspr. VO nur an BBS III Oldenburg
16.02.1981	Nds. MBl. S. 291	Landkreis Helmstedt (Königslutter)	Berufs- und Fachschule für Steinmetze und Steinbildhauer	Land Niedersachsen	Beschulung erfolgt entspr. d. VO nur an Steinmetzschule Königslutter.
08.09.1981	ABl. Lüneburg S. 220	Landkreis Cuxhaven (Cadenberge)	Berufsschule für Auszubildende des Betonbauer- und Fliesenlegergewerbes	Ehem. Regierungsbezirk Lüneburg	Beschulung erfolgt für gen. Einzugsbereich entspr. d. VO an der BBS Cadenberge.
06.11.1981	Nds. MBl. S. 1274	Landkreis Cuxhaven (Cadenberge)	Berufsschule für Auszubildende des Straßenbauerhandwerks und der Straßenwärterberufes	Land Niedersachsen	Beschulung erfolgt entspr. d. VO nur an der BBS Cadenberge.
08.02.1982	ABl. Hannover S. 91	Landeshauptstadt Hannover	Berufsschule für Speditionskaufleute	Ehem. Regierungsbezirk Hannover	Beschulung erfolgt für gen. Einzugsbereich entspr. d. VO an der BBS Burgdorf.
08.02.1982	ABl. Hannover S. 91	Landeshauptstadt Hannover	Berufsschule für Versicherungskaufleute	Ehem. Regierungsbezirk Hannover	Beschulung erfolgt für gen. Einzugsbereich entspr. d. VO an der BBS 11 Hannover.
08.02.1982	ABl. Hannover S. 92	Landeshauptstadt Hannover	Berufsschule für Sozialversicherungsfachangestellte	Ehem. Regierungsbezirk Hannover	Beschulung erfolgt für gen. Einzugsbereich entspr. d. VO an der BBS 11 Hannover.
08.02.1982	ABl. Hannover S. 92	Landeshauptstadt Hannover	Berufsschule für Chemielaboranten	Ehem. Regierungsbezirk Hannover, ohne LK Holzminden	Beschulung erfolgt für gen. Einzugsbereich entspr. d. VO an der Justus-v- Liebig-Schule Hannover
08.02.1982	ABl. Hannover S. 92	Landeshauptstadt Hannover	Berufsschule für Chemiefacharbeiten	Ehem. Regierungsbezirk Hannover, ohne LK Holzminden	Beschulung erfolgt für gen. Einzugsbereich entspr. d. VO an der Justus-v- Liebig-Schule Hannover

Datum der VO	Fundstelle	Schulträger	Beruf/ Bildungsgang	Einzugsbereich	Sachstand
08.02.1982	ABl. Hannover S. 92	Landeshauptstadt Hannover	Berufsschule für Biologielaboranten	Ehem. Regierungsbezirk Hannover	Beschulung erfolgt für gen. Einzugsbereich entspr. d. VO an der Justus-von-Liebig-Schule Hannover
08.02.1982	ABl. Hannover S. 93	Landeshauptstadt Hannover	Berufsschule für Graveure	Ehem. Regierungsbezirk Hannover	Beschulung erfolgt in länderübergreifender Fachklasse (Lt. Erl. MK v. 15.01.1985 - Anlage 1).
08.02.1982	ABl. Hannover S. 93	Landeshauptstadt Hannover	Berufsschule für Fliesenleger	Ehem. Regierungsbezirk Hannover	Beschulung erfolgt für gen. Einzugsbereich entspr. d. VO an der an der BBS 3 Hannover.
08.02.1982	ABl. Hannover S. 93	Landeshauptstadt Hannover	Berufsschule für Buchbinder	Ehem. Regierungsbezirk Hannover	Beschulung erfolgt für gen. Einzugsbereich entspr. d. VO an der Multi-Media BBS Hannover.
08.02.1982	ABl. Hannover S. 93	Landeshauptstadt Hannover	Berufsschule für Schwimmmeistergehilfen	Ehem. Regierungsbezirk Hannover	Den Ausbildungsberuf gibt es nicht mehr.
08.02.1982	ABl. Hannover S. 94	Landeshauptstadt Hannover	Berufsschule für Orthopädie-schuhmacher	Ehem. Regierungsbezirk Hannover	Beschulung erfolgt für gen. Einzugsbereich entspr. d. VO an der Alice-Salomon-Schule Hannover.
08.02.1982	ABl. Hannover S. 94	Landeshauptstadt Hannover	Berufsschule für Zahntechniker	Ehem. Regierungsbezirk Hannover	Beschulung erfolgt für gen. Einzugsbereich entspr. d. VO an der Alice-Salomon-Schule Hannover.
08.02.1982	ABl. Hannover S. 94	Landeshauptstadt Hannover	Berufsschule für Hotelkaufleute	Land Niedersachsen, ohne ehem. Regierungsbezirk Braunschweig	Lt. Statistik d. MK erfolgt d. Beschulung an vier BBS'n (BBS 2 Hannover, BBS Bad Harzburg, BBS II Osterode, BBS Soltau) und somit nicht mehr entspr. d. VO.
09.06.1982	Nds. MBl. S. 638	Landkreis Lüneburg	Berufsschule für Tierwirte	Land Niedersachsen	Beschulung erfolgt nicht mehr an der BBS III Lüneburg.
16.11.1982	Nds. MBl. S. 2149	Landeshauptstadt Hannover	Berufsschule Kaufmannsgehilfen im Hotel- und Gaststättengewerbe	Land Niedersachsen, ohne ehem. Regierungsbezirk Braunschweig	Den Ausbildungsberuf gibt es nicht mehr.
16.11.1982	Nds. MBl. S. 2149	Landeshauptstadt Hannover	Berufsschule Assistent an Bibliotheken	Land Niedersachsen	Den Ausbildungsberuf gibt es nicht mehr

Datum der VO	Fundstelle	Schulträger	Beruf/ Bildungsgang	Einzugsbereich	Sachstand
25.04.1983	Nds. MBl. S. 441	Landkreis Gifhorn	Berufsschule für Müller	Land Nieder- sachsen	Beschulung erfolgt entspr. VO nur an der BBS II Gifhorn
16.05.1984	Nds. MBl. S. 512	Landes- hauptstadt Hannover	Berufsschule für Schornsteinfeger	Land Nieder- sachsen	Beschulung erfolgt entspr. VO nur an der BBS 3 Hanno- ver